

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Hans Brantner & Sohn Fahrzeugbaugesellschaft m.b.H.
(im Folgenden kurz HB genannt)
Oberflächentechnik**

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss aller abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers für die Geschäftsbeziehung zwischen HB und dem Besteller. Sie gelten für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ausgeschlossen werden.
2. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Besteller bereits bekannt, gelten diese auch ohne neue Bekanntgabe für künftige Geschäfte. Ausdrücklich wird vereinbart, dass die Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen als Anerkennung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt.
3. Abreden, die diese Bedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des Bestellers sind nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen sind unsere Handelsvertreter und Verkäufer nicht befugt.

§ 2 Kostenvoranschläge, Angebote und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote und Verkaufsunterlagen (wie z.B. Preislisten) sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich festgestellt wird oder eine Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die Übersendung von Katalogen, Prospekten oder Preislisten stellen unsererseits kein Angebot dar und verpflichten uns nicht zur Lieferung. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden das Rechtsgeschäft betreffend.
2. Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben und sonstige Leistungsbeschreibungen, dienen nur als Orientierung des Bestellers und stellen insbesondere keine Zusicherungen von Eigenschaften dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
3. Überschreitet ein Besteller ein ihm eingeräumtes Kreditlimit oder werden vereinbarte Akonto- bzw. Teilzahlungen nicht fristgerecht geleistet bzw. befindet sich der Besteller aufgrund eines anderen Auftrages im Zahlungsverzug, so wird HB von den Leistungsverpflichtungen entbunden.
4. Die von uns angebotenen Preise wurden aufgrund der angefragten Stückzahlen und Mengen bekannt gegeben. Sollte die sodann beauftragte Stückzahl bzw. Mengen vom ursprünglichen Angebot abweichen, so behalten wir uns die Änderung der Preise ausdrücklich vor bzw. behalten wir uns vor, die Auftragserfüllung abzulehnen.

§ 3 Preise

1. Soweit nichts anderes angegeben ist, hält sich HB an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise gelten in Euro, sofern nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung sowie zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer. Dies alles ab Werk A-2136 Laa an der Thaya.
3. Erfüllungsort für die Zahlungen ist A-2136 Laa an der Thaya.
4. Handelsvertreter und Angestellte haben grundsätzlich keine Befugnis zum Inkasso und zur Vereinbarung von Stundungsabreden. Dies obliegt ausschließlich der Geschäftsführung.
5. Hinsichtlich der von uns angegebenen Preise bzw. Angebote handelt es sich um keine Pauschalbeträge. Eine Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Leistungen, Stückzahlen und Mengen.
6. Kosten für Sonderleistung, deren Notwendigkeit erkennbar ist (z.B. Abflusslöcher bohren, Folien abziehen, Korrosionsstellen schleifen, strahlen o.ä) stellen wir nach Aufwand zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit, Versand, Gefahrentübergang

1. Wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Übergabe in unserem Werk in A-2136 Laa an der Thaya. Transporte und Lieferungen – auch wenn diese von uns vermittelt wurden – werden auf alleiniges Risiko des Bestellers durchgeführt (FCA).
2. Termine und Lieferfristen sind unverbindlich. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch HB steht unter dem Vorbehalt, der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von HB durch Zulieferanten und Hersteller. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder unver-

schuldete Ereignisse gehindert, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen gehen in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns an den Frachtführer übergeben wird. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Mehrkosten durch abweichende Wünsche des Bestellers gehen zu seinen Lasten.
4. Die von uns bekannt gegebene Lieferzeit beginnt erst mit Einlangen der Auftragsbestätigung und nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung (Akontozahlung), nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten (Auftragsklarheit) und nicht bevor der Besteller alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Geschäftes bekannt gegeben und erfüllt hat.
5. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die die Lieferung seitens HB wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen und nicht von HB zu vertreten sind, berechtigen HB die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag – soweit noch nicht erfüllt – ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies betrifft insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen jeder Art, Verkehrsstörungen, gleichgültig, ob diese bei HB, deren Lieferanten oder deren Untertierlieferanten eintreten. Der Besteller kann hierauf keine Schadenersatzansprüche herleiten.
6. HB ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Die erbrachten Teillieferungen und Teilleistungen sind mit Rechnungslegung (Teilrechnungen) zur Zahlung fällig.
7. Sollte der Besteller die versandbereiten Liefergegenstände nicht sofort abnehmen, lagern wir diese auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Eine Verpflichtung unsererseits zur Lagerung besteht jedoch nicht. Die Lagerung entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, welche jedenfalls mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung eintritt.

Im Übrigen sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer zur Abnahme gesetzten Frist, vom Vertrag zurückzutreten und daneben Schadenersatz, insbesondere unter Einschluss der uns entstandenen Mehraufwendungen bzw. verboglicher Aufwendungen zu begehren.

§ 5 Kontroll- und Rügepflicht

Der Besteller ist bei der Übernahme der Ware zu deren Kontrolle verpflichtet und hat Mengendifferenzen und Mängel sofort (entsprechend den Bestimmungen des UGB) sowohl HB als auch dem Frachtführer schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Verpackung

In dem von uns angebotenen Preis ist grundsätzlich die Verpackung nicht beinhaltet. Eine Rücknahme gegen Erstattung des berechneten Betrages ist nicht möglich. Die Entsorgung der Verpackung muss durch den Besteller erfolgen. Die Art und der Umfang der Verpackung muss vom Besteller definiert werden und wird von uns gesondert verrechnet.

§ 7 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übernahme der bestellten Ware.
2. HB tritt von der Gewährleistung unter anderem zurück,
 - wenn die Rohteile vereinbarungswidrig angeliefert werden.
 Vereinbarungskonform sind die Teile unter anderem, wenn diese:
 - o aus FE-Werkstoffen hergestellt sind;
 - o frei von sämtlichen Farben und Beschichtungen (Lackierung, Lackstifte, Verzinkung, etc.) sind;
 - o frei von Schweißschlacken bzw. -rückständen sind;
 - o frei von starkem Rostbefall sind und
 - o bei Anlieferung mit ausreichend großen Löchern zum Abfließen der Flüssigkeiten bzw. zum Austreten von Luft ausgestattet sind (betrifft Bauteilen mit Hohlräumen und Hinterschnidungen).
 - wenn die Liefergegenstände übermäßig beansprucht werden;
 - wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden, Änderungen an den Produkten vorgenommen werden, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht nach den Originalspezifikationen entsprechen;
 - wenn die Liefergegenstände unsachgemäß benutzt werden, fehlerhaft weiterverarbeitet werden, die Montagerichtlinien nicht befolgt werden;
3. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder Qualitäts- und Leistungsmerkmale der Liefergegenstände lösen keine Gewährleistungsrechte aus.

4. Der Käufer muss Mängel unverzüglich (entsprechend den Bestimmungen des UGB) schriftlich mitteilen. Mündliche Mängelrügen werden nicht anerkannt.

5. Kommt der Besteller seinen Untersuchungs-, Rüge- und Prüfungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, erlöschen jegliche Gewährleistungsansprüche.

6. Macht der Besteller Mängel geltend, hat er defekte Teile bzw. defekte Liefergegenstände und eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer, einer Kopie der Rechnung, an HB nach A-2136 Laa an der Thaya anzuliefern. Der Besteller hat bei Einsendungen der zu reparierenden Ware dafür Sorge zu tragen, dass die Liefergegenstände frei eintreffen und von uns wie der unfrei ausgeliefert werden. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder einzelnen Geräten treten keine neuen Gewährleistungen in Kraft.

Für mangelhafte Ware leistet HB nach eigener Wahl Gewähr, nämlich entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch Rücknahme und Ersatzlieferung oder durch Angebot eines Preisnachlasses.

Für Folgeschäden, insbesondere Kosten des Aus-, Um- oder Einbaues und Ertragsverlustes kann HB in keiner Weise haftbar gemacht werden.

Mängelansprüche sind ebenso jedenfalls ausgeschlossen, bei unerheblicher Beeinträchtigung, bei natürlicher Abnutzung und Verschleiß, so wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Montage oder auf Grund äußerer Einflüsse entstehen.

An den Aufhängestellten befinden sich Fehlstellen, die nicht vermieden werden können (technisch nicht anders möglich) und wofür jedenfalls jegliche Gewährleistung ausgeschlossen wird.

7. Ein im Rahmen der Gewährleistung zu bezahlender Ersatzbetrag ist generell der Höhe nach mit jenem Betrag beschränkt, welchen der Besteller für die von HB erbrachte Beschichtung des einen vom Gewährleistungsanspruch betroffenen Produktes im Rahmen der Werkleistung netto (ohne Umsatzsteuer) zu bezahlen hatte.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig bestehenden oder bedingten Forderung, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum von HB (Vorbehaltsware). Der Besteller ist berechtigt, über die Liefergegenstände bzw. Erzeugnisse zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt. Die Befugnis der Weiterveräußerung und die Einziehungsermächtigung können widerrufen werden, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist oder uns sonst Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden hiermit an HB abgetreten. Sie dienen der Sicherung unserer Ansprüche in derselben Weise, wie die Vorbehaltsware. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware und/oder der abgetretenen Forderung den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 20 %, sind wir verpflichtet, auf Anforderung des Berechtigten voll bezahlte Lieferungen insoweit freizugeben.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus an HB ab und wird diese Abtretung hiermit angenommen.
3. Das Recht des Bestellers über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände zu verfügen erlischt, sobald der Besteller mit fälligen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber mehr als 14 Tage im Rückstand sich befindet, die Zahlungen generell einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät. Treten diese Voraussetzungen ein, sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der gesamten unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. Liefergegenstände die Abtretung von denjenigen Herausgabeansprüchen des Bestellers gegenüber Dritten zu verlangen, welche sich auf die Vorbehaltsobjekte beziehen. Dies gilt unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte des Bestellers, soweit diese nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum von HB hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten von Investitionen trägt der Besteller, soweit sie nicht bei dem Dritten eingezogen werden können.

§ 9 Zahlung

1. Die Rechnungen sind vor Lieferung zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d.h. zu Lasten des Bestellers.
2. Eingehende Zahlungen werden auf die älteste Schuld angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn HB über den Betrag verfügen kann.
4. Bei Teillieferungen ist HB berechtigt, Teilzahlungen entsprechend der gelieferten Ware in Rechnung zu stellen.

5. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Bestellers gegen HB mit Kaufpreiszahlungen sind ausgeschlossen. Insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen und/oder Schadenersatzansprüchen bzw. sonstigen, von HB nicht anerkannten Ansprüchen, zurückzuhalten.

§ 10 Anwendungstechnische Beratung

Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Ware befreit den Besteller nicht vor eigener Prüfung und Versuchen auf Eignung der Produkte für die beabsichtigte Verfahren und Zwecke.

§ 11 Haftung für Schäden

Für Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, culpa in contrahendo und aus unerlaubter Handlung haften wir nur, sofern diese durch uns oder durch von uns nach dem Gesetz zurechenbaren Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Wir haften hingegen nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Besteller ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

Die Haftung ist generell der Höhe nach mit jenem Betrag beschränkt, welchen der Besteller für die von HB erbrachte Beschichtung des einen schadenauslösenden Produktes im Rahmen der Werkleistung netto (ohne Umsatzsteuer) zu bezahlen hatte.

§ 12 Datenschutz

1. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Lieferungen zugänglich werdende Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist – weder aufzuzeichnen, noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.
2. Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob diese vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, zu verarbeiten bzw. an Dritte weiterzugeben.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Für die Geschäftsbeziehung und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HB und dem Besteller gilt das österreichische Recht. Erfüllungsort ist A-2136 Laa an der Thaya. Für sämtliche Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien die sachliche und örtliche Zuständige des für A-2136 Laa an der Thaya zuständigen Landesgerichtes, derzeit A-2100 Korneuburg.
2. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Republik Österreich anzuwenden.

§ 14 Export

Der Besteller verpflichtet sich für den Fall des geplanten Exportes der Liefergegenstände, die entsprechenden Genehmigungen selbst einzuholen und HB hinsichtlich aller Ansprüche, die aus Versäumnissen betreffend der Einholung von Genehmigungen resultieren, klag- und schadlos zu halten.

§ 15 Vertragsrücktritt

Tritt der Besteller vor Beginn der Produktion vom Vertrag zurück, so hat er HB einen pauschalierten Schadenersatz von zumindest 20 % der Auftragssumme inklusive Steuern zu bezahlen. Unbeschadet davon bleibt das Recht des Lieferers, einen darüber hinausgehenden Schaden zu verlangen. HB hat jedoch die Wahl, weiter auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen, seine Leistungsverpflichtung selbst zu erfüllen und vom Besteller das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu verlangen.

§ 16 Allgemeines

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, somit nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Eine etwaige ungültige oder unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, welche im Wege der Auslegung, dem Sinn und Zweck der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.